

**Satzung über die Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich
tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Neresheim
(Feuerwehrentschädigungssatzung, FwES) vom 25.04.2018**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des
Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Neresheim am
22.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 1 Abs. 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

Entschädigung für Einsätze

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf
Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem
einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 15,- €.

§ 2

§ 3 der Satzung erhält folgende Fassung:

Aufwandsentschädigung

- Kleiderwart 60,- €

§ 3

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für
Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser
Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder
elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der
Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu
bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die
Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Neresheim, 22.03.2023
Ausgefertigt!
gez.
Thomas Häfele
Bürgermeister